

Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr

vom 30. Oktober 1986¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾ sowie auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Strassenverkehrssteuern.

² Die Gebühren im Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr werden vom Regierungsrat festgelegt.

§ 2

Steuerobjekt

¹ Der Kanton erhebt eine jährliche Steuer auf Motorfahrzeuge, Motorfahrzeuganhänger und Motorfahräder, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts ihren Standort im Kanton Zug haben.

² Die Besteuerung ausländischer Fahrzeuge richtet sich nach Bundesrecht.

§ 3

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Fahrzeughalter.

¹⁾ GS 22, 835 ²⁾ BGS 111.1 ³⁾ SR 741.01

751.22

§ 4

Steuerbefreiung

¹ Von der Steuer sind befreit:

- a) Fahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts (Art. 72 VZV) weder Ausweise noch Kontrollschilder benötigen;
- b) Fahrzeuge des Bundes, soweit das Bundesrecht dies zwingend vorschreibt;
- c) Fahrzeuge des Zivilschutzes;
- d) Fahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei und der Sanität, die mit besonderem Warnsignalen ausgerüstet sind;
- e) Kurswagen konzessionierter Postautomobil- und Autobusunternehmer, soweit ihre Fahrzeuge dem fahrplanmässigen Linienverkehr dienen;
- f) landwirtschaftliche Arbeitsanhänger (Ausnahmefahrzeuge).

² Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Gebühren.

§ 5

Steuererlass für Invalide

¹ Invaliden, die wegen ihres Gebrechens auf ein Fahrzeug angewiesen sind, wird auf Gesuch hin für Fahrzeuge bis 3000 ccm Hubraum die Steuer erlassen.

² Über solche Gesuche entscheidet die Sicherheitsdirektion¹⁾.

³ Der Erlass erstreckt sich nicht auf die Gebühren.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem das Kontrollschild ausgehändigt wird.

² Sie endet mit dem Tag, an dem das Schild zurückgegeben wird bzw. beim Strassenverkehrsamt eintrifft.

§ 7

Rechnungstellung

¹ Die Steuer wird für das Kalenderjahr im Voraus geschuldet. Sie kann gegen Gebühr in zwei Raten halbjährlich entrichtet werden.

² Alle Steuerbeträge werden auf den ganzen Franken auf- oder abgerundet.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

§ 8

Steuernachforderungen und Steuerrückerstattungen

¹ Entgangene Steuern werden nachgefordert.

² Nicht geschuldete Steuern werden gutgeschrieben und verrechnet oder auf Verlangen zurückbezahlt.

§ 9

Verjährung

Forderungen aus dem Steuerverhältnis verjähren nach fünf Jahren.

2. Abschnitt

Steuerberechnung

§ 10

Bemessungsgrundlagen

Für Personenwagen, Motorräder und Kleinmotorräder bildet der Hubraum die Bemessungsgrundlage, für Personenwagen und Motorräder mit elektrischem Antrieb sowie die übrigen Fahrzeugarten das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis, für Sattelmotorfahrzeuge das Gewicht des Zuges.

§ 11

Besteuerung nach Hubraum

Die Jahressteuer berechnet sich bei:

- a) Personenwagen aus einem Grundbetrag von Fr. 100.– pro Kalenderjahr und einem Zuschlag von Fr. 11.50 pro 100 ccm;
- b) Motorrädern und Kleinmotorrädern aus einem Grundbetrag von Fr. 30.– pro Kalenderjahr und einem Zuschlag von Fr. 11.50 pro 100 ccm.

§ 12

Besteuerung nach Gesamtgewicht

Für Lieferwagen, Kleinbusse, Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattelmotorfahrzeuge, Traktoren sowie Motorwagen gemäss Art. 3 Abs. 7 der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) wird eine einfache, für Personenwagen und Motorräder mit elektrischem Antrieb sowie für Anhänger und Spezialfahrzeuge eine reduzierte Jahressteuer erhoben.

751.22

§ 13

Einfache Besteuerung

Die einfache Jahressteuer beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------|
| a) bis 1000 kg Gesamtgewicht | Fr. 200.– |
| b) für die weitem 1500 kg je 100 kg | Fr. 20.– (bis 2 500 kg) |
| c) für die weitem 12500 kg je 100 kg | Fr. 10.– (bis 15 000 kg) |
| d) für die weitem Gewichte je 100 kg | Fr. 8.– (unbeschränkt) |

§ 14

Reduzierte Besteuerung

¹ Eine reduzierte Jahressteuer von 50 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für Personenwagen und Motorräder mit elektrischem Antrieb sowie für Sachentransportanhänger, Personentransportanhänger, Wohnanhänger, Sportgeräteanhänger und Anhänger gemäss Art. 4 Abs. 7 BAV.

² Eine reduzierte Jahressteuer von 25 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für Arbeitsmotorwagen (Arbeitsmaschinen und Arbeitskarren), Sachentransport-Ausnahmeanhänger sowie für Motorkarren und Motoreinachser.

³ Eine reduzierte Jahressteuer von 12,5 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsanhänger.

⁴ Die Mindestjahressteuer beträgt für alle Fahrzeugarten Fr. 40.–.

§ 15

Besteuerung von Fahrzeugen mit Wechselschildern

Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern wird die Verkehrssteuer für das Fahrzeug mit dem höchsten Ansatz sowie eine Wechselschildgebühr erhoben.

§ 16

Besteuerung von Fahrzeugen mit Kollektivschildern

Für Kollektivschilder von Transportmotorwagen ist die Steuer für 2,5 t Gesamtgewicht zu entrichten, für andere Fahrzeugarten die Hälfte.

§ 17

Besteuerung von Fahrrädern und Motorfahrrädern

¹ Für Fahrräder werden keine Steuern erhoben.

² Für Motorfahrräder beträgt die Jahressteuer Fr. 20.–.

3. Abschnitt

Rechtsschutz

§ 18

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Strassenverkehrsamts und der Sicherheitsdirektion¹⁾ kann binnen 20 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)²⁾.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Änderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Kantonsratsbeschluss über die Steuern und Gebühren im Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 25. Mai 1961³⁾. Vorbehalten bleibt der Kantonsratsbeschluss betreffend Steuerbefreiung von Katalysatorfahrzeugen vom 28. Februar 1985⁴⁾.

§ 20

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 1987 in Kraft.

² Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ BGS 162.1

³⁾ GS 18, 193

⁴⁾ GS 22, 647; dieser Beschluss galt bis 31. Dez. 1989.